

# RS Vwgh 1991/12/10 91/05/0174

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1991

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Burgenland  
L70701 Theater Veranstaltung Burgenland  
L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Burgenland  
L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland  
L82000 Bauordnung  
L82001 Bauordnung Burgenland  
L82201 Aufzug Burgenland  
L82251 Garagen Burgenland  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO Bgld 1969 §94 Abs3;  
BauRallg;  
RPG Bgld 1969 §14 Abs3 lita;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/05/0176

## Rechtssatz

Die Beurteilung einer Mülldeponie als Nebenanlage zu einem Gastgewerbebetrieb ist vertretbar. Wenn nun der Bescheid geändert wurde, daß anstelle einer Mülldeponie ein Müllsammelgefäß zu verwenden ist, wurden damit schon Interessen der Nachbarn berücksichtigt. Ein Mitspracherecht der Nachbarn in bezug auf den Aufstellungsort von Müllsammelgefäßen sieht die Bgld BauO nicht vor, Belästigungen im Zusammenhang mit einem Müllsammelgefäß bzw dessen Aufstellplatz können daher auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991050174.X04

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)